



**Satzung
des Stadtverbands Kultur e. V.**

(Eingetragen am 15.01.2018 auf dem Registerblatt VR 502217 beim Amtsgericht Köln)

**§ 1
Name, Sitz**

Der Zusammenschluss der Vereinigungen, die sich der Kunst, Literatur und Geschichte in Bergisch Gladbach widmen, trägt den Namen „Stadtverband Kultur e.V.“ Der Sitz dieses Stadtverbandes ist Bergisch Gladbach.

**§ 2
Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Stadtverband ist eine freie und unabhängige, politisch und religiös neutrale Interessengemeinschaft der freien kulturtragenden Vereinigungen in Bergisch Gladbach. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein setzt sich auch für freundschaftliche Beziehungen der Vereinigungen untereinander ein. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch nachfolgende Aufgabenwahrnehmung:

- a) Werbung um Verständnis für den Wert der Arbeit kulturtragender Vereinigungen
- b) Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden.

**§ 3
Arten der Mitgliedschaft**

Der Stadtverband besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
Alle in Bergisch Gladbach wirkenden kulturtragenden Vereinigungen und Einzelpersonen sowie Förderer, die die Ziele des Stadtverbandes mitzutragen bereit sind, können – unbeschadet ihrer Rechtsform – ordentliches Mitglied werden. Der Vorstand nimmt Mitglieder nach schriftlichem Antrag vorbehaltlich der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auf. Wird ein Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund abgelehnt, kann

der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Eine Aufnahme bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Fördermitgliedern

Personen oder Betriebe können Mitglied werden, wenn ihre Absicht allein darin besteht, finanziell die Kultur in der Stadt Bergisch Gladbach über den Stadtverband zu fördern. Der Vorstand nimmt Mitglieder nach schriftlichem Antrag vorbehaltlich der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auf. Wird ein Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund abgelehnt, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Eine Aufnahme bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um die Förderung der Kunst, Literatur und Geschichte oder der kulturtragenden Vereinigungen in Bergisch Gladbach verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen; die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Stadtverband kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Löst sich eine Mitgliedsvereinigung auf, scheidet sie aus dem Stadtverband aus; das gleiche gilt, wenn der Satzungszweck einer Mitgliedsvereinigung derart geändert wird, dass er nicht mehr mit den Zielen des Stadtverbandes übereinstimmt. Wegen verbandsschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied aus dem Stadtverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor einem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedsvereinigungen, den Einzelmitgliedern, den Förderern, den Ehrenmitgliedern und dem Vorstand zusammen. Jede Mitgliedsvereinigung entsendet bis zu zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung, hat aber nur eine Stimme. Jedes Einzelmitglied und jeder Förderer hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls Stimmrecht, ebenso die Ehrenmitglieder.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, sie entlastet den Vorstand. Sie ist ferner für die in der Satzung vorgesehenen Fälle zuständig. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Stadtverbandes es erfordert. Es gilt die Frist des § 7. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Beratungspunkte fordert.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassier/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Sollte die Geschäftsführung durch einen Vertreter / eine Vertreterin der Stadt Bergisch Gladbach wahrgenommen werden, dann nimmt dieser Vertreter / diese Vertreterin der Stadt Bergisch Gladbach mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Vom Vorstand können für bestimmte Aufgaben Beisitzer / Beisitzerinnen berufen werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes und ist für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

Die Beisitzer / Beisitzerinnen haben für ihre zugewiesenen Funktionsbereiche organisatorisch-administrative Handlungsbefugnis, die sie in Absprache mit dem Vorstand wahrnehmen.

Der Vorstand gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung, die protokollarisch festgehalten und den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Verbindlich werden dort die Verantwortlichkeiten für Protokollwesen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederbetreuung, für die einzelnen Instrumente des Verbandes sowie die Koordinationsfunktionen für die Fachbereiche personell zugeordnet. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das jedem Mitglied auf Verlangen zugänglich gemacht werden muss.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein Jahr nach den Vorstandswahlen für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer und eine Stellvertretung. Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahrs in der Regel die Kassenbücher und Belege der Verbandskasse.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskünfte über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.
3. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
4. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so rückt die Stellvertretung als ordentlicher Kassenprüfer für die restliche Amtszeit nach.

§ 12 Arbeitskreise

Vorstand und Mitgliederversammlung können zur Erledigung von Sonderaufgaben Arbeitskreise einsetzen, deren Aufgabenkreis genau festgelegt wird. Die Projekte der Arbeitskreise müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden, wenn sie in der Öffentlichkeit vertreten werden.

§ 13 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse werden, soweit nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Stadtverbandes Kultur bestehen aus:

- a) Beiträgen der kulturtragenden Mitglieder
- b) Beiträgen der Förderer
- c) öffentliche und private Zuwendungen
- d) Spenden

Zuwendungen und Spenden unterliegen den Vorschriften der Gemeinnützigkeit. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge **zu a) und b)** fest.

§ 16 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder bei sonstigen Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen des § 2 (Vereinszweck) dieser Satzung. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 07.03.2002 beschlossen, am 02.04.2009, 13.04.2011, 23.06.2015 und am 27.06.2017 geändert.